

Regelungen im Mutterschutzgesetz

zur Information für Studentinnen
während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit

Das Mutterschutzgesetz gilt seit 01.01.2018 auch für Studentinnen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit, soweit Ort, Zeit, Ablauf einer Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgegeben sind oder sie im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend ein Praktikum absolvieren müssen (§1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG). Die Regelungen im Mutterschutzgesetz sollen die Gesundheit der Frau und ihres Kindes während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit schützen und Benachteiligungen entgegenwirken (§1 Abs. 1 MuSchG).

Mutterschutz muss dann grundsätzlich und ohne Antrag gewährt werden (Umkehr der bisherigen Systematik).

Informationspflicht der Hochschule

Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (Ohm) muss Studentinnen über ihre Rechte nach dem Mutterschutzgesetz informieren (§26 MuSchG).

Meldung der Schwangerschaft/ des Stillens durch die Studentin

Eine Schwangere soll ihrer Hochschule die Schwangerschaft so bald wie möglich unter Vorlage des Mutterpasses melden (§15 MuSchG). Auf dieser Grundlage werden die Zeiten der Schutzfristen berechnet. Um Kosten zu vermeiden, ist kein ärztliches Attest erforderlich.

Eine stillende Studentin soll der Hochschule so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt (§15 MuSchG).

Mitteilungspflichten der Hochschule an die Aufsichtsbehörde

Die Ohm ist verpflichtet, die gemeldete Schwangerschaft/ das gemeldete Stillen einer Studentin beim Gewerbeaufsichtsamt zu melden (§27 Abs. 1 MuSchG).

Gefährdungsbeurteilung durch die Hochschule

Basierend auf der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung muss für jede schwangere und stillende Studentin eine individuelle Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. Damit wird erfasst, ob gesundheitsgefährdende Belastungen bestehen und ob besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind oder der Ausgleich von durch die Schwangerschaft/ dem Stillen entstehenden Nachteilen erforderlich ist. Ggf. muss ein Nachteilsausgleich vorgenommen werden. Bevor ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wird, sollen alle anderen Mittel ausgeschöpft sein (§§9 und 10 MuSchG).

Relatives Prüfungsverbot

Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen (im Regelfall 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Geburt) besteht für die Studentinnen ein relatives Prüfungsverbot. Die Studentinnen haben also das Recht, nicht an Prüfungen oder weiteren Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen (§3 MuSchG).

Verzicht über die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen/ Einverständnis zur Leistungserbringung während der Mutterschutzfristen

Schwangere und stillende Studentinnen können während der Mutterschutzfristen an Prüfungen oder Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen, wenn sie dies ausdrücklich schriftlich in einer Verzichtserklärung erklären. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden (§3 Abs. 3 MuSchG). Ein Widerruf der Verzichtserklärung gegenüber der Hochschule ist nur vor der Prüfung möglich. Bei Abbruch von Prüfungen gelten die allgemeinen Regelungen der Prüfungsordnungen der Ohm bei Krankheit analog.

Tätigkeitsverbote

Verbot der Mehrarbeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss der schwangeren oder stillenden Studentin eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden (§4 Abs. 2 MuSchG).

Verbot der Nacharbeit

Die Ohm darf schwangere und stillende Studentinnen nicht zwischen 20 und 6 Uhr im Rahmen ihrer hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen (§5 Abs. 2 MuSchG). Wenn sich die Studentin ausdrücklich dazu bereit erklärt und die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich und Alleinarbeit ausgeschlossen ist, darf die Ohm die schwangere oder stillende Studentin bis 22 Uhr an einer Ausbildungsveranstaltung teilnehmen lassen.

Eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden nach Beendigung der täglichen Tätigkeit muss gewährleistet sein (§4 Abs. 2 MuSchG).

Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit

Es besteht ein Tätigkeitsverbot an Sonn- und Feiertagen (§6 MuSchG). Der Besuch der Ausbildungsstätte an Sonn- und Feiertagen ist aber möglich, wenn

- sich die Studentin ausdrücklich dazu bereit erklärt,
- die Teilnahme zu Ausbildungszwecken erforderlich ist,
- der Studentin im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mind. 11 Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und
- keine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit besteht.

Ein Widerruf einer Verzichtserklärung zur Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist jederzeit möglich, aber nur für die Zukunft.

Tätigkeitsverbot im Umgang mit gefährdenden Stoffen/ für gefährdende Tätigkeiten

Im Umgang mit gesundheitsgefährdenden Gefahrstoffen oder gefährdenden Tätigkeiten besteht ebenfalls Tätigkeitsverbot. Um die Gefährdung zu prüfen, muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden (§§11 und 12 MuSchG).

Freistellungen

Studentinnen können sich für die Durchführung von Untersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft und Mutterschaft freistellen lassen. Auch für die Zeit zum Stillen während der ersten 12 Monate nach der Entbindung ist die Frau auf Verlangen für die erforderliche Zeit freizustellen, mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde (§7 MuSchG).

Schutzfristen bei Behinderung und Frühgeburt

Für Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Schutzfrist auf 12 Wochen. Mütter von Kindern mit Behinderung können auf Antrag 12 Wochen Mutterschutz nach der Geburt erhalten. Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist um den Zeitraum, um den sich die Schutzfrist vor der Entbindung verkürzt (§3 Abs. 2 MuSchG).

Dieses Merkblatt stellt lediglich eine Zusammenfassung von Inhalten aus dem Mutterschutzgesetz dar. Da diese Zusammenfassung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, möchten wir Sie für ausführlichere Informationen auf das Mutterschutzgesetz verweisen.